



BMF – IV/8 (IV/8)

1. März 2007

BMF-010311/0019-IV/8/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

VB-0210, Arbeitsrichtlinie Wein

Die Arbeitsrichtlinie Wein (VB-0210) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen der [Verordnung \(EU\) Nr. 1308/2013](#) und des [Weingesetzes 2009](#) dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlagen zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost sind:

1. die [Verordnung \(EU\) Nr. 1308/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007;
2. die [Verordnung EG\) Nr. 555/2008](#) der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotenzial und der Kontrollen im Weinsektor;
3. die [Verordnung \(EG\) Nr. 436/2009](#) der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbaukartei, der obligatorischen Meldungen und der Sammlung von Informationen zur Überwachung des Marktes, der Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und der Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor;
4. das Bundesgesetz über den Verkehr mit Wein und Obstwein ([Weingesetz 2009](#)), BGBl. I Nr. 111/2009
5. die Verordnung über Begleitpapiere und sonstige Formblätter nach dem Weingesetz 2009 ([Weingesetz-Formularverordnung](#)), BGBl. II Nr. 13/2012;
6. die Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Weinrechts ([Weingesetz-Durchsetzungsverordnung](#)), BGBl. II Nr. 169/2001.

(2) Ausfuhrverbote und -beschränkungen, die von den Zollorganen zu überwachenden sind, bestehen nicht mehr. Auf die einschlägigen Verbrauchsteuervorschriften wird hingewiesen.

0.2. Warenverkehr innerhalb der Union

Im Warenverkehr innerhalb der Union mit Wein, Traubensaft und Traubenmost bestehen keine von den Zollorganen zu überwachenden Verbote und Beschränkungen. Auf die einschlägigen Verbrauchsteuervorschriften wird hingewiesen.

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Umfang der Beschränkungen

Den Beschränkungen unterliegen nachstehend angeführte Waren:

Warenkatalog

KN-Code	Warenbezeichnung
2009 61	Traubensaft (einschließlich Traubenmost)
2009 69	
2204 10	Schaumwein
2204 21	anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist
2204 29	
2204 30 10	anderer Traubenmost, teilweise gegoren, auch ohne Alkohol stummgemacht
2204 30 92	anderer Traubenmost, ausgenommen teilweise gegorener, auch ohne Alkohol stummgemachter Most
2204 30 94	
2204 30 96	
2204 30 98	

1.2. Dokument V I 1

Das Dokument V I 1 ist ein Dokument, das auf einem Vordruck ausgestellt ist, der dem Muster in Anlage 1 entspricht. Es ist von einer amtlichen Stelle oder einem Labor eines Drittlandes (siehe Abschnitt 1.5.) auszustellen. Der Vordruck besteht aus einem Original und einer Durchschrift. Jeder Vordruck erhält eine laufende Nummer, die von der **amtlichen Stelle** (Abschnitt 1.5.), die ihn unterzeichnet, zugeteilt wird. Hinsichtlich der Formerfordernisse siehe Abschnitt 2.5.1. Abs. 2., hinsichtlich der inhaltlichen Anforderungen siehe Abschnitt 2.2.1., Abschnitt 2.2.2., Abschnitt 2.2.3. und Abschnitt 2.3., und hinsichtlich von Sonderregelungen für bestimmte Weine bzw. Länder siehe Abschnitt 2.4.1., Abschnitt 2.4.2., Abschnitt 2.4.3., Abschnitt 2.4.4. und Abschnitt 2.4.5.

Hinweis: Für die Erklärung des Dokuments V I 1 in Feld 44 der Zollanmeldung stehen bei e-zoll folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

- **C017** => versehen mit einem Vermerk gemäß [Artikel 50 Abs. 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 555/2008](#) [Bescheinigung, dass ein eingeführter Wein eine geografische Angabe trägt, die dem WTO-Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS), den Unionsvorschriften über geografische Angaben oder einer Vereinbarung über die Anerkennung und den Schutz

geografischer Angaben zwischen der Union und dem Ursprungsland des Weins entspricht]

- **C014** => ohne Vermerk gemäß [Artikel 50 Abs. 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 555/2008](#)

1.3. Teildokument V I 2

Das Teildokument V I 2 (Anlage 2) wird von einer Zollstelle der Union auf Grund eines Dokumentes V I 1 oder eines Teildokumentes V I 2 ausgestellt. Soll eine Sendung, die von einem Dokument V I 1 begleitet wird, geteilt werden, ist für jede Teilsendung ein gesondertes Teildokument V I 2 auszustellen. Das Teildokument V I 2 besteht aus einem Original und zwei Durchschriften. Jeder Vordruck erhält eine laufende Nummer, die von der **Zollstelle**, die ihn unterzeichnet, zugeteilt wird. Hinsichtlich der Formerfordernisse siehe Abschnitt 2.5.1. Abs. 2.

Hinweis: Für die Erklärung des Teildokument V I 2 in Feld 44 der Zollanmeldung stehen bei e-zoll folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

- **C018** => versehen mit einem Vermerk gemäß [Artikel 50 Abs. 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 555/2008](#) [Bescheinigung, dass ein eingeführter Wein eine geografische Angabe trägt, die dem WTO-Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS), den Unionsvorschriften über geografische Angaben oder einer Vereinbarung über die Anerkennung und den Schutz geografischer Angaben zwischen der Union und dem Ursprungsland des Weins entspricht]
- **C015** => ohne Vermerk gemäß [Artikel 50 Abs. 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 555/2008](#)

1.4. Anwendungszeitpunkt

Die Beschränkungen finden in jenem Zeitpunkt Anwendung, in dem die im Abschnitt 1.1. angeführten Waren

- im Versandverfahren neu aufgegeben werden, oder
- dem Zollamt zwecks Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden.

1.5. Amtliche Stellen und Laboratorien, die von den Drittländern zur Ausfüllung der Weinexportdokumente beauftragt worden sind

(1) Die Kommission erstellt aufgrund von Mitteilungen der zuständigen Behörden der Drittländer Verzeichnisse mit Namen und Anschriften der amtlichen Stellen und Laboratorien sowie der Weinerzeuger, die zur Ausstellung von Dokumenten V I 1 ermächtigt sind. Aus

jenen Drittländern, die keine amtliche Stelle oder kein Laboratorium benannt haben, ist eine Einfuhr grundsätzlich nicht zulässig.

(2) Die derzeit geltende Liste der amtlichen Stellen und Laboratorien, die von den Drittländern zur Ausfüllung der jeden Weinexport in die Union begleitenden Dokumente beauftragt worden sind, ist von der Kommission gemäß [Artikel 48 der Verordnung \(EG\) Nr. 555/2008](#) unter http://ec.europa.eu/agriculture/markets/wine/lists/06_en.pdf veröffentlicht worden.

2. Einfuhr aus Drittstaaten

2.1. Einfuhrbeschränkungen

(1) Gemäß [Artikel 90 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 1308/2013](#) dürfen die in Abschnitt 1.1. angeführten Waren nur dann eingeführt werden, wenn

- eine von einer amtlichen Stelle (siehe Abschnitt 1.5.) des Ursprungslandes ausgestellte Bescheinigung über die Erfüllung der Bestimmungen des [Artikels 90 Abs. 1 und 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 1308/2013](#) und
- falls die Waren für den direkten menschlichen Verbrauch bestimmt sind, ein Analysebulletin eines vom Ursprungsland amtlichen anerkannten Laboratoriums (siehe Abschnitt 1.5.)

vorliegt.

(2) Gemäß [Artikel 40 der Verordnung \(EG\) Nr. 555/2008](#) sind die Bescheinigung und das Analysebulletin in einem einzigen Dokument (V I 1 – siehe Abschnitt 1.2.) auszustellen, wobei die Bescheinigung von einer amtlichen Stelle des Ursprungslandes und das Analysebulletin von einem amtlich anerkannten Laboratorium im Ursprungsland auszustellen ist.

(3) Aus jenen Drittländern (Ursprungsländern), die keine amtliche Stelle oder kein Laboratorium (siehe Abschnitt 1.5.) benannt haben, ist eine Einfuhr grundsätzlich nicht zulässig.

2.2. Zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmte Waren

2.2.1. Inhalt der Bescheinigung (Feld 9 des Dokumentes V I 1) und des Analysebulletins (Feld 10 des Dokumentes V I 1)

(1) Für jede Partie (= Menge eines Erzeugnisses, die von ein und demselben Absender an ein und denselben Empfänger versandt wird), die zur Einfuhr in die Union und zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt ist, ist die Vorlage der Bescheinigung und des Analysebulletins gemäß Abschnitt 2.1. auf ein und demselben **Vordruck V I 1** erforderlich ([Artikel 43 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 555/2008](#)). Bei der Abfertigung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr sind der zuständigen Zollstelle des Mitgliedsstaates, auf dessen Gebiet die Zollabfertigung erfolgt, das Original und die

Durchschrift des betreffenden Dokumentes V I 1 (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C014“ oder „C017“*) bzw. Teildokumentes V I 2 (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C015“ oder „C018“*) auszuhändigen. Hinsichtlich Sonderregelungen für Likör- und Brennweine sowie für Weine mit ermäßigt Zollsatz siehe Abschnitt 2.4.

(2) Die im Feld 9 vorgedruckte Bescheinigung, in der anzugeben ist, ob das Erzeugnis zum direkten menschlichen Verbrauch bestimmt ist oder nicht, muss von einer amtlichen Stelle oder einem Labor des Ursprungslandes ausgestellt worden sein, die hiezu ermächtigt sind (siehe Abschnitt 1.5.) Aus jenen Drittländern, die keine amtliche Stelle oder kein Laboratorium benannt haben, ist eine Einfuhr grundsätzlich nicht zulässig.

(3) Das Analysebulletin muss folgende Angaben enthalten:

a) für Traubenmost und Traubensaft:

- Dichte;

b) für Wein und teilweise gegorenen Traubenmost:

- Gesamtalkoholgehalt,
- vorhandener Alkoholgehalt;

c) für Wein, Traubenmost und Traubensaft:

- Gesamttrockenmasse,
- Gesamtsäuregehalt,
- Gehalt an flüchtiger Säure,
- Zitronensäuregehalt,
- Gesamtschwefeldioxidgehalt,
- Vorhandensein von Sorten, die aus interspezifischen Kreuzungen hervorgegangen sind (Direkträgerhybriden), oder anderen Sorten, die nicht zur Art *Vitis vinifera* gehören.

Das Analysebulletin muss von einer amtlichen Stelle oder einem Labor des Ursprungslandes ausgestellt worden sein, die hiezu ermächtigt sind (siehe Abschnitt 1.5.). Aus jenen Drittländern, die keine amtliche Stelle oder kein Laboratorium benannt haben, ist eine Einfuhr grundsätzlich nicht zulässig.

(4) Über Erleichterungen siehe Abschnitt 2.2.3.

2.2.2. Analytische Abweichungen für bestimmte Weine

(1) Abweichend von den in Abschnitt 2.1. Abs. 2 angeführten Einführerfordernissen dürfen die nachstehend angeführten Weine in die Union eingeführt werden:

- a) Weine mit Ursprung in der Schweiz, die zwingend mit einer geographischen Angabe bezeichnet sind, einem Qualitätswein b.A. gleichgestellt werden können und deren Gesamtsäuregehalt, ausgedrückt in Weinsäure, mehr als 3 g/l beträgt, wenn sie zu mindestens 85 % aus Trauben einer oder mehrerer der nachstehenden Rebsorten gewonnen worden sind:
 - Chasselas,
 - Müller-Thurgau,
 - Sylvaner,
 - Pinot noir,
 - Merlot.

Hinweis: Im Hinblick auf die durch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vereinbarten Sonderregelungen (siehe Abschnitt 2.4.3.) ist diese Bestimmung gegenstandslos.

- b) Weine mit Ursprung in Kanada, deren vorhandener Alkoholgehalt mindestens 7 % vol beträgt und deren Gesamtalkoholgehalt ohne Anreicherung 15 % vol überschreitet, wenn sie wie folgt bezeichnet sind:
 - durch eine geographische Angabe und
 - durch die Angabe „Icewine“

unter den Bedingungen, die in der Gesetzgebung der Provinzen „Ontario“ und „British Columbia“ festgelegt sind.

(2) In den Fällen des Abs. 1 hat die amtliche Stelle (siehe Abschnitt 1.5.) in Feld 15 des Dokuments V I 1 den nachstehenden Vermerk einzutragen und diesen durch Aufdruck ihres Stempels zu beglaubigen:

„Dieser Wein erfüllt die in [Artikel 90 der Verordnung \(EU\) Nr. 1308/2013](#) und in [der] [Verordnung \(EG\) Nr. 555/2008](#) vorgesehenen Bedingungen.“

2.2.3. Erleichterungen

(1) Handelt es sich um einen Wein

- mit Ursprung in einem Drittland, das besondere Garantien geboten hat und
- ist dieser Wein in etikettierten Behältnissen mit einem Inhalt von höchstens 60 Litern und einem nicht wieder verwendbaren Verschluss abgefüllt,

so sind im Teil „Analysebulletin“ des Dokumentes V I 1 nur folgende Angaben einzutragen:

- vorhandener Alkoholgehalt,
- Gesamtsäuregehalt und
- Gesamtschwefeldioxidgehalt.

Diese Erleichterung ist derzeit nur für Wein mit Ursprung in **Australien** und **Chile** anzuwenden. Hinsichtlich weiterer Sonderregelungen für Wein aus Australien siehe Abschnitt 2.4.5. und Abschnitt 2.5.1.

(2) In den Fällen des Abs. 1 dürfen die Weinerzeuger die Bescheinigung oder das Analysebulletin (Dokument V I 1) überdies selbst ausstellen, sofern diese Weinerzeuger zur Ausstellung dieser Dokumente ermächtigt worden sind (siehe Abschnitt 1.5.). Die ermächtigten Weinerzeuger haben im Feld 9 des Vordruckes V I 1 den Namen und die Anschrift der zuständigen Behörde des Drittlandes anzugeben, die die Zulassung für die Ausstellung erteilt hat. Ferner haben die ermächtigten Weinerzeuger anzugeben

- in Feld 1: Name, Anschrift und Registriernummer und
- in Feld 10:
 - den vorhandenen Alkoholgehalt,
 - die Gesamtsäure und
 - den Gesamtschwefeldioxidgehalt.

In den Feldern Nrn. 9 und 10 haben sie diese Angaben an den dafür vorgesehenen Stellen zu unterzeichnen, nachdem die Worte „Name und Dienstbezeichnung des zuständigen Sachbearbeiters der amtlichen Stelle“ und „Name und Dienstbezeichnung des zuständigen Sachbearbeiters des Laboratoriums“ gestrichen worden sind. Das Anbringen von Stempeln und die Angabe des Namens und der Anschrift des Laboratoriums ist nicht erforderlich.

2.3. Nicht zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmte Waren

(1) Für jede Partie (= Menge eines Erzeugnisses, die von ein und demselben Absender an ein und demselben Empfänger versandt wird), die zur Einfuhr in die Union bestimmt ist und zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch **nicht** geeignet ist, ist nur die Bescheinigung im Feld 9 des **Vordruckes V I 1** erforderlich. Das Analysebulletin (Feld 10) muss nicht ausgefüllt werden.

(2) Hinsichtlich Sonderregelungen für Likör- und Brennweine sowie für Weine mit ermäßigtem Zollsatz siehe Abschnitt 2.4.

(3) Aus jenen Drittländern die keine amtliche Stelle benannt haben, ist eine Einfuhr grundsätzlich nicht zulässig.

2.4. Sonderregelungen

2.4.1. Likör- und Brennweine

Bei Likör- und Brennweinen sind nur solche V I 1 - Dokumente als gültig anzuerkennen, bei denen die amtlichen Stellen (siehe Abschnitt 1.5.)

a) in Feld Nr. 14 folgendes vermerkt haben:

„Es wird bescheinigt, dass der diesem Wein zugesetzte Alkohol aus Weinbauerzeugnissen gewonnen worden ist“,

b) und diesen Vermerk ergänzt haben durch:

- den Namen und die vollständige Anschrift der Stelle, die die Bescheinigung ausgestellt hat,
- die Unterschrift eines zuständigen Sachbearbeiters dieser Stelle und
- den Stempelaufdruck dieser Stelle.

2.4.2. Weine mit ermäßigtem Zollsatz

Bei Weinen, die mit einem ermäßigten Zollsatz in die Union eingeführt werden, können die V I 1 - Dokumente gleichzeitig als Bescheinigungen der Ursprungsbezeichnung dienen, wenn die amtlichen Stellen (siehe Abschnitt 1.5.)

a) in Feld Nr. 14 folgendes vermerkt haben:

„Es wird bescheinigt, dass der in diesem Dokument genannte Wein im Weinbaugebiet ... erzeugt wurde und ihm nach den Vorschriften des Ursprungslandes die in Feld Nr. 6 angegebene geographische Angabe zuerkannt worden ist“,

b) und diesen Vermerk ergänzt haben durch:

- den Namen und die vollständige Anschrift der Stelle, die die Bescheinigung ausgestellt hat,
- die Unterschrift eines zuständigen Sachbearbeiters dieser Stelle und
- den Stempelaufdruck dieser Stelle.

2.4.3. Weinbauerzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz und in Liechtenstein

(1) Im Hinblick auf das [Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen](#), ABI. EG Nr. L 114 vom 30.4.2002 S. 132, entfällt für Weinbauerzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz und in Liechtenstein abweichend von Abschnitt 2.1. die sonst erforderliche Analyse. Für die Einfuhr ist lediglich ein „Begleitpapier für die Beförderung von Erzeugnissen des Weinbaus“ erforderlich. Als „Begleitpapier“ kann verwendet werden:

- das Formular gemäß [Anhang 7 Anlage 1 Buchstabe B Nummer 9 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen](#) (Muster siehe Anlage 3) oder
- ein „Geschäftspapier“ (zB Rechnung, Lieferschein, andere kaufmännische Unterlage), das die nachstehend angeführten Mindestangaben zu enthalten hat:
 - Name und Anschrift des Versenders;
 - Name und Anschrift des Empfängers;
 - Bezugsnummer (Rechnungsnummer, Lieferscheinnummer) zur Feststellung der Nämlichkeit der Sendung;
 - Datum der Ausstellung sowie das Datum des Versandes, sofern es nicht mit dem Datum der Ausstellung zusammenfällt;
 - Bezeichnung des beförderten Erzeugnisses;
 - Gesamtmenge des beförderten Erzeugnisses.

Sowohl das „Begleitpapier“ als auch das „Geschäftspapier“ muss eine **zusätzliche** Angabe enthalten, aus der sich das Los, zu dem das Weinbauerzeugnis gehört, feststellen lässt.

(2) Zur Zollabfertigung ist das Original **und** eine Kopie des „Begleitpapiers“ (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C652“*) bzw. des „Geschäftspapiers“ (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7020“*) erforderlich. Dieses Dokument bildet bei der Einfuhrabfertigung eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK und muss daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden.

(3) Die Bezugsnummer der Unterlage ist in der Anmeldung zu vermerken. Die zollamtliche Abfertigung ist auf beiden Ausfertigungen zu bestätigen. Das Original ist an die Partei zu retournieren; die Kopie ist der Anmeldung anzuschließen.

2.4.4. Weinerzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

(1) Im Hinblick auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Handel mit Wein, [ABI. EG Nr. L 87](#) vom 24.3.2006 S. 2, in der Fassung des [Durchführungsbeschlusses 2011/751/EU](#) der Kommission zur Notifizierung eines Vorschlages für die Änderung der Anhänge des Abkommens zwischen der EG und den USA über den Handel mit Wein, kann für Weinerzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika an Stelle des Dokuments V I 1 ein „Begleitendes Handelspapier für Weinerzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika“ (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C652“* – Muster siehe Anlage 4) vorliegen.

(2) Zur Zollabfertigung ist das Original des „begleitenden Handelspapiers“ erforderlich. Dieses Dokument bildet bei der Einfuhrabfertigung eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK und muss daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden.

(3) Die Bezugsnummer der Unterlage ist in der Anmeldung zu vermerken. Die zollamtliche Abfertigung ist vordrucksgemäß zu bestätigen. Das Original ist sodann an die Partei zu retournieren.

2.4.5. Weinerzeugnisse mit Ursprung in Australien

(1) Im Hinblick auf das [Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien über den Handel mit Wein, ABI. EG L Nr.28 vom 30.1.2009](#), ist für Weinerzeugnisse mit Ursprung Australien bei der Abfertigung das vereinfachte Formblatt V I 1 (siehe Abschnitt 2.2.3.; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C014“ oder „C017“*) oder Teildokument V I 2 (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C015“ oder „C018“*) erforderlich, in dem nur folgende Angaben erforderlich sind:

- in Feld 2 der Bescheinigung der Name und die Anschrift des Empfängers;
- in Feld 6 der Bescheinigung die „Bezeichnung des Erzeugnisses“ einschließlich des Nominalvolumens (zB 75 cl), der Verkehrsbezeichnung (dh. „australischer Wein“), der geschützten geografischen Angabe ([siehe Anhang II Abschnitt B des Abkommens](#)), des Qualitätsbegriffs für den Wein ([siehe Anhang V des Abkommens](#)), des Namens der Rebsorte(n) und des Erntejahrs, wenn sie auf dem Etikett angegeben sind;
- in Feld 10 der Bescheinigung die von der zuständigen australischen Stelle (Wine Australia Corporation) erteilte Analysenummer.

(2) Ansonsten ist bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr nach Abschnitt 2.5. vorzugehen.

(3) Hinsichtlich weiterer Sonderregelungen für Wein aus Australien siehe Abschnitt 2.5.1.

2.5. Abfertigung zum freien Verkehr

2.5.1. Abfertigung

(1) Bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr hat der Anmelder der Zollstelle **das Original und die Durchschrift** des betreffenden Dokumentes V I 1 (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C014“ oder „C017“*) oder Teildokuments V I 2 (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C015“ oder „C018“*) auszuhändigen ([Artikel 47 der Verordnung \(EG\) Nr. 555/2008](#)). Dieses Dokument bildet bei der Abfertigung eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK und muss daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden.

(2) Gemäß [Artikel 44 der Verordnung \(EG\) Nr. 555/2008](#) bestehen für die Dokumente V I 1 oder Teildokumente V I 2 folgende Formerfordernisse:

- Die Vordrucke sind in einer der Amtssprachen der Union zu drucken und müssen in der Sprache, in der sie gedruckt sind, ausgefüllt sein. Sie müssen
 - im Durchschreibeverfahren mit der Schreibmaschine oder handschriftlich oder
 - anhand gleichwertiger technischer Mittelausgefüllt werden. Handschriftlich sind sie mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckbuchstaben auszufüllen. Eintragungen dürfen weder unkenntlich gemacht noch überschrieben werden. Etwaige Änderungen haben durch Streichung der falschen Angaben und gegebenenfalls durch Hinzufügen der gewünschten Angaben zu erfolgen. Jede derartige Änderung muss durch Unterschrift desjenigen, der sie vorgenommen hat **und** von der amtlichen Stelle, dem Laboratorium oder der Zollbehörde mit einem Sichtvermerk bestätigt sein.

In **Australien** wird bei der Ausstellung der Dokumente V I 1 auf die Vordrucke nicht nur der Inhalt der Bescheinigung selbst, sondern auch die Unterschrift des zuständigen Sachbearbeiters in Form einer Kopie seiner Originalunterschrift aufgedruckt (es wird also der gesamte Vordruck „anhand gleichwertiger technischer Mittel ausgefüllt“). Dokumente V I 1 mit einer Bescheinigung der

Wine Australia Corporation
Industry House – National Wine Centre
Cnr Hackney & Botanic Roads
ADELAIDE SA 5000,

in der die Unterschrift des zuständigen Sachbearbeiters in Form eines Aufdrucks einer Kopie seiner Originalunterschrift erfolgt, sind als ordnungsgemäß ausgestellt anzuerkennen.

- Jeder Vordruck erhält eine laufende Nummer, die
 - bei den Vordrucken V I 1 von der amtlichen Stelle (Abschnitt 1.5.), die den Teil „Bescheinigung“ unterzeichnet,
 - bei den Vordrucken V I 2 von der Zollstelle, die sie bestätigt, zugeteilt wird.
- Die Felder 9 und 10 des Dokumentes V I 1 sind von den amtlichen Stellen (Abschnitt 1.5.) auszufüllen und zu bestätigen.

Aus jenen Drittländern, die keine amtliche Stelle oder kein Laboratorium benannt haben, ist eine Einfuhr grundsätzlich nicht zulässig.

(3) Auf der Rückseite des Dokumentes V I 1 und – soweit erforderlich – auf der Rückseite des Teildokumentes V I 2 sind die zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigten Mengen vordrucksgemäß zu vermerken. Die Originale der bei der Abfertigung vorgelegten Dokumente V I 1 oder Teildokumente V I 2 sind an die Partei zu retournieren; die Kopien sind der Anmeldung anzuschließen.

(4) Für die Erteilung und Verwendung der Dokumente V I 1 und V I 2 können auch EDV-Verfahren eingesetzt werden. Der Inhalt der elektronischen V I 1 und V I 2 muss mit dem Inhalt der schriftlich ausgefertigten Dokumente (siehe Anlage 1 und Anlage 2) übereinstimmen.

2.5.2. Teilsendungen

(1) Wird eine Sendung vor der Abfertigung zum freien Verkehr geteilt, so hat der Anmelder die im Dokument V I 1 aufscheinenden Daten in Vordrucke V I 2 zu übertragen, wobei für jede Teilsendung ein Vordruck V I 2 auszustellen ist, der auf den jeweiligen neuen Empfänger zu lauten hat. Hinsichtlich der Formerfordernisse siehe Abschnitt 2.5.1. Abs. 2. Nach Prüfung der Übereinstimmung der Angaben im Dokument V I 1 mit den für die Teilmengen ausgestellten Vordrucken V I 2 sind die Teildokumente V I 2 im Feld 9 zollamtlich zu bestätigen. Als laufende Nummer ist von der **österreichischen Zollstelle** die CRN/MRN der betreffenden Abfertigung anzusetzen. Die bestätigten Vordrucke V I 2 gelten nunmehr als Teildokumente V I 2. Auf der Rückseite des Dokumentes V I 1 ist die Ausstellung der Teildokumente V I 2 vordrucksgemäß zu vermerken. Das Original des Dokumentes V I 1 und die Originale und Durchschriften der Teildokumente V I 2 sind der Partei zu retournieren; die Durchschrift des Dokumentes V I 1 ist der Anmeldung anzuschließen.

(2) Ebenso ist vorzugehen, wenn eine von einem Teildokument V I 2 begleitete Sendung geteilt werden soll.

(3) Die Ausstellung der Teildokumente V I 2 ist bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscode „70400“* zu beantragen.

2.6. Neuaufgabe im Versandverfahren

(1) Wird eine Sendung vor ihrer Abfertigung zum freien Verkehr **ungeteilt** weiter versandt, so hat der neue Absender die im Dokument V I 1 enthaltenen Angaben in einen Vordruck

V I 2 zu übertragen. Hinsichtlich der Formerfordernisse siehe Abschnitt 2.5.1. Abs. 2. Nach Prüfung der Übereinstimmung der Angaben im Dokument V I 1 mit dem Vordruck V I 2 ist das Teildokument V I 2 im Feld 9 zollamtlich zu bestätigen. Als laufende Nummer ist von der **österreichischen Zollstelle** die CRN/MRN der betreffenden Abfertigung anzusetzen. Der bestätigte Vordruck V I 2 gilt nunmehr als Teildokument V I 2. Auf der Rückseite des Dokumentes V I 1 ist die Ausstellung des Teildokumentes V I 2 vordrucksgemäß zu vermerken. Das Original des Dokumentes V I 1 und das Original und die Durchschrift des Teildokumentes V I 2 sind der Partei zu retournieren; die Durchschrift des Dokumentes V I 1 ist der Anmeldung anzuschließen.

(2) Ebenso ist vorzugehen, wenn eine von einem Teildokument V I 2 begleitete Sendung vor ihrer Abfertigung zum freien Verkehr ungeteilt weiter versandt werden soll.

(3) Sollen die Waren in ein Drittland wiederausgeführt werden, ist die Ausstellung eines Teildokumentes V I 2 nicht erforderlich.

2.7. Ausnahmen

(1) Gemäß [Artikel 42 der Verordnung \(EG\) Nr. 555/2008](#) entfällt die Vorlage einer Bescheinigung und eines Analysebulletins (Dokument V I 1 oder Teildokument V I 2) für:

- 1) Erzeugnisse mit Ursprung und Herkunft aus Drittländern, sofern diese in etikettierten Behältnissen mit einem Fassungsvermögen bis zu fünf Litern abgefüllt und mit einem nicht wieder verwendbaren Verschluss versehen sind, wobei die beförderte Gesamtmenge, die auch aus mehreren Teilmengen bestehen kann, 100 Liter nicht übersteigt;
- 2) Erzeugnisse bis zu 30 Litern je Reisenden, die im persönlichen Reisegepäck mitgeführt werden;
- 3) Weinmengen bis zu 30 Litern in Sendungen von Privatpersonen an Privatpersonen;
- 4) Wein oder Traubensaft, der im Übersiedlungsgut von Privatpersonen enthalten ist;
- 5) Wein oder Traubensaft, der für Ausstellungen bestimmt ist, sofern die betreffenden Erzeugnisse in etikettierten Behältnissen bis zu zwei Litern abgefüllt und mit einem nicht wieder verwendbaren Verschluss versehen sind;
- 6) Wein, Traubenmost oder Traubensaft zu wissenschaftlichen oder technischen Versuchszwecken bis zur einer Höchstmenge von 100 Liter (unabhängig von der Größe des Behältnisses);

- 7) Wein oder Traubensaft, der für diplomatische Vertretungen, Konsulatsstellen und gleichgestellte Einrichtungen bestimmt ist und im Rahmen der abgabenfreien Menge eingeführt wird;
- 8) Wein oder Traubensaft zur Bevorratung von Schiffen oder Flugzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr;
- 9) Wein oder Traubensaft mit Ursprung und Abfüllung in der Union, der in ein Drittland ausgeführt worden ist und in das Zollgebiet der Union zurückverbracht und zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt wird.
- (2) Die Ausnahme des Abs. 1 Z 1 ist **nicht** mit einer oder mehreren Ausnahmen des Abs. 1 Z 2 bis 9 kumulierbar.
- (3) Sofern eine Ausnahmeregelung gemäß Abschnitt 2.7. Anwendung findet, ist *bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „7039“ anzugeben.*

2.8. Zolltarif und Codierungen in e-zoll in der Einfuhr

- (1) Die in diesem Abschnitt behandelten Einfuhrbeschränkungen sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0210: Wein“ (VuB-Code „0210“) gekennzeichnet.
- (2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Informationscodes und Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Zusätzliche Information Code

Code	Text	Hinweise
70400	Antrag auf Ausstellung eines Teildokuments V I 2	siehe Abschnitt 2.5.2.

Dokumentenarten

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
C014	Dokument V I 1	siehe Abschnitt 1.2., Abschnitt 2.2.1, Abschnitt 2.4.5. und Abschnitt 2.5.1.
C015	Teildokument V I 2	siehe Abschnitt 1.3., Abschnitt 2.2.1, Abschnitt 2.4.5. und Abschnitt 2.5.1.
C017	Dokument V I 1, mit dem Vermerk gemäß Verordnung (EG) Nr. 555/2008, Artikel 50 Absatz 2 , versehen	siehe Abschnitt 1.2., Abschnitt 2.2.1, Abschnitt 2.4.5. und Abschnitt 2.5.1.
C018	Teildokument V I 2, mit dem Vermerk gemäß Verordnung (EG) Nr. 555/2008, Artikel 50 Absatz 2 , versehen	siehe Abschnitt 1.3., Abschnitt 2.2.1, Abschnitt 2.4.5. und Abschnitt 2.5.1.
C652	Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen	siehe Abschnitt 2.4.3. und Abschnitt 2.4.4.

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
7020	Geschäftspapier (Rechnung, Lieferschein, andere kaufmännische Unterlage)	siehe Abschnitt 2.4.3.
7039	Ausnahme – Ware von VuB 0210 (Wein) nicht erfasst	<p>Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 2.7.</p> <p>Die Codierung einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen) kommt derzeit nicht in Betracht, da jeweils alle der in Abschnitt 1.1. genannten KN-Codes von den Einfuhrbeschränkungen erfasst sind.</p> <p>Dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes C014, C015, C017, C018, C652 oder 7020 verwendet werden.</p>

2.9. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren in der Einfuhr

Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

3. Ausfuhr in Drittstaaten

Ausfuhrverbote und -beschränkungen, die von den Zollorganen zu überwachenden sind, bestehen nicht mehr. Auf die einschlägigen Verbrauchsteuervorschriften wird hingewiesen.

4. Strafbestimmungen

- (1) Zu widerhandlungen gegen die in dieser Findok behandelten Bestimmungen der [Verordnung \(EU\) Nr. 1308/2013](#), der [Verordnung \(EG\) Nr. 555/2008](#) und der [Verordnung \(EG\) Nr. 436/2009](#) sind gemäß [§ 61 Abs. 4 Weingesetz 2009](#) in Verbindung mit [§ 1 Z 10 Weingesetz-Durchsetzungsverordnung](#) als Verwaltungsübertretung strafbar. Der **Versuch** einer solchen Zu widerhandlung ist **nicht** strafbar.
- (2) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen, solche Verstöße feststellen, haben sie die Gegenstände bei Gefahr im Verzug gemäß [§ 29 ZollR-DG](#) zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuseigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtunionswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einfuhrabgabepflichtige Nichtunionswaren handelt und dass die Waren daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu gestellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.
- (3) Gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) können die Zollorgane nach Maßgabe des [§ 37 VStG](#) und des [§ 37a VStG](#) bei Verdacht einer Verwaltungsübertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelte Vorschriften des [Weingesetzes 2009](#) einen Betrag von **180 € als vorläufige Sicherheit** festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit **Organstrafverfügung** gemäß [§ 50 VStG](#) Geldstrafen bis zu **120 €** einzuhaben.
- Hinweis:** Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.
- (4) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

Anlage 1**Dokument V I 1**

1. Ausführer (Name und Anschrift)	AUSSTELLENDES Drittland: V I 1 Laufende Nummer: DOKUMENT FÜR DIE EINFUHR VON WEIN, TRAUBENSAFT ODER TRAUBENMOST IN DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		
2. Empfänger (Name und Anschrift)	3. Sichtvermerk der Zollstelle (¹) (amtlichen Eintragungen der EG vorbehalten)		
4. Beförderungsmittel und Angaben zur Beförderung (¹)	5. Abladeort (falls nicht mit 2 identisch)		
6. Beschreibung des eingeführten Erzeugnisses		7. Menge in l/hl/kg (²)	8. Anzahl der Flaschen
9. BESCHEINIGUNG Das oben genannte Erzeugnis ist <input type="checkbox"/> / ist nicht <input checked="" type="checkbox"/> (³) zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt. Es entspricht den Begriffsbestimmungen oder Weinbauerzeugniskategorien der EG und war Gegenstand von önologischen Verfahren, die <input type="checkbox"/> von der OIV empfohlen und veröffentlicht sind / <input checked="" type="checkbox"/> von der EG zugelassen sind (³). Amtliche Stelle (Name und vollständige Anschrift): Ausstellungsort und Datum: Unterschrift, Name und Dienstbezeichnung des zuständigen Sachbearbeiters: Stempel:			
10. ANALYSEBULLETIN (Beschreibung der analytischen Eigenschaften des vorgenannten Erzeugnisses) BEI TRAUBENMOST UND TRAUBENSAFT — Dichte: BEI WEIN UND TEILWEISE GEGORENEM TRAUBENMOST — Gesamtalkoholgehalt: — vorhandener Alkoholgehalt: BEI ALLEN ERZEUGNISSEN — Gesamtrockenmasse: — Gesamtschwefeldioxid: — Gesamtsäuregehalt: — flüchtige Säure: — Zitronensäure: Amtliche Stelle (Name und vollständige Anschrift): Ausstellungsort und Datum: Unterschrift, Name und Dienstbezeichnung des zuständigen Sachbearbeiters: Stempel:			

(¹) Nur obligatorisch für Weine mit ermäßigtem Zollsatz.(²) Nichtzutreffendes streichen.(³) Entsprechendes Kästchen ankreuzen.

Abschreibungen (Abfertigung zum freien Verkehr oder Ausstellung von Teildokumenten)

Menge	11. Nummer und Datum des Zollpapiers zur Abfertigung zum freien Verkehr und des Teildokuments	12. Name und vollständige Anschrift des Empfängers (Teildokument)	13. Stempel der zuständigen Behörde
Vorhanden			
Abgeschrieben			
Vorhanden			
Abgeschrieben			
Vorhanden			
Abgeschrieben			
Vorhanden			
Abgeschrieben			
14. Sonstige Angaben			

Anlage 2

Teildokument VI 2

Abschreibungen (Abfertigung zum freien Verkehr oder Ausstellung von Teildokumenten)

Menge	10. Nummer und Datum des Zollpapiers zur Abfertigung zum freien Verkehr und des Teildokuments	11. Name und vollständige Anschrift des Empfängers (Teildokument)	12. Stempel der zuständigen Behörde
Vorhanden			
Abgeschrieben			
Vorhanden			
Abgeschrieben			
Vorhanden			
Abgeschrieben			
Vorhanden			
Abgeschrieben			
13. Sonstige Angaben			

Anlage 3

Begleitpapier für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen mit Ursprung in der Schweiz und in Liechtenstein

Begleitpapier⁽¹⁾ für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen mit Ursprung in der Schweiz⁽²⁾

1. Versender (Name und Anschrift)	2. Bezugsnummer
3. Empfänger (Name und Anschrift)	4. Zuständige schweizerische Behörde des Versandortes (Bezeichnung und Anschrift) 6. Versanddatum
5. Beförderer und andere Angaben zur Beförderung	7. Lieferort
8. Bezeichnung des Erzeugnisses	9. Menge
10. Zusätzliche Angaben	11. Los (Nummer)
12. Bescheinigung (für bestimmte Weine)	
13. Angaben bei Ausführen von Offenwein Vorhandener Alkoholgehalt: Behandlungen:	
14. Kontrollvermerk der zuständigen EU-Behörde	15. Firma des Unterzeichners (mit Telefonnummer) 16. Name des Unterzeichners 17. Ort, Datum 18. Unterschrift

⁽¹⁾ Gemäß Anhang 7 Anlage 1 Buchstabe B Nummer 9 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

⁽²⁾ Für die Ausstellung dieses Dokuments gilt als Weinbauzone das gesamte Hoheitsgebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Anlage 4

Begleitendes Handelspapier für Weinerzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

Begleitendes Handelspapier (¹) für Weinerzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

1. Ausführer (<i>Name und Anschrift</i>)	2. Laufende Nummer
	4. Zuständige US-Behörde am Versandort (<i>Name und Anschrift</i>) [TTB Office]
3. Einführer (<i>Name und Anschrift</i>)	
5. Zollstempel (<i>nur für Dienstgebrauch der EU</i>)	6. Datum der Abfertigung des Weins durch die Zollstelle der EU (<i>nur für Dienstgebrauch der EU</i>)
7. Beförderungsmittel und Angaben zur Beförderung	8. Vorgesehener Bestimmungsort (falls abweichend von 3)
9. Beschreibung des eingeführten Erzeugnisses insbesondere: vorhandener Alkoholgehalt: Farbe des Erzeugnisses:	10. Menge
11. Bescheinigungen Das vorstehend beschriebene Erzeugnis ist zum unmittelbaren Verzehr bestimmt, erfüllt die in den Vereinigten Staaten von Amerika geltenden Bedingungen für die Erzeugung und das Inverkehrbringen, wurde anhand önologischer Verfahren erzeugt, die den Vorschriften des Abkommens zwischen der EG und den USA über den Handel mit Wein entsprechen und wurde in einem Weinbaubetrieb erzeugt, der vom Alcohol and Tobacco Tax and Trade Bureau für die Erzeugung von Wein aus Weintrauben zugelassen wurde und von der Stelle dieser Behörde geprüft und kontrolliert wird. Nummer des „Federal permit“ (Weinbaubetrieb):	
12. Kontrollvermerk nur für die EU. Für Gebrauch durch die zuständige Behörde	13. Firma des Unterzeichners, Nummer des „Federal permit“ und Telefonnummer 14. Name des Unterzeichners 15. Ort und Datum 16. Unterschrift

(¹) Gemäß Anhang III des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Handel mit Wein.

Anweisungen für das Ausfüllen der Bescheinigung*Ausführer:*

Vollständiger Name und vollständige Anschrift in den Vereinigten Staaten.

Laufende Nummer:

Eine laufende Nummer zur Identifizierung der Sendung in den Büchern des Ausführers (zum Beispiel die Rechnungsnummer).

Einführer:

Vollständiger Name und vollständige Anschrift in der Union.

Zuständige Behörde am Versandort:

Zuständige Behörde am Versandort: Name und Anschrift der örtlichen Stelle des US Alcohol and Tobacco Tax and Trade Bureau, die für die Überprüfung der Angaben in der Bescheinigung im Weinbaubetrieb/am Erzeugungsort zuständig ist.

Zollstempel:

Zollstempel (freilassen, nur für Gebrauch der EU)

Datum der Abfertigung des Weins durch die Zollstelle der EU:

Versanddatum (freilassen, nur für Gebrauch der EU)

Beförderungsmittel und Angaben zur Beförderung:

Bezieht sich nur auf die Beförderung bis zum Eintrittsort in die EU:

- Beförderungsmittel angeben (Schiff, Flugzeug usw.),
- Name und Anschrift der für die Beförderung verantwortlichen Person angeben (falls es sich nicht um den Ausführer handelt),
- Schiffsname, Flugnummer usw. angeben.

Bestimmungsort:

Falls die Ware nicht an die Anschrift des Empfängers (in Feld 3: Einführer) geliefert werden soll, ist der tatsächliche Bestimmungsort in der EU anzugeben.

Beschreibung des Erzeugnisses:

Folgendes ist anzugeben:

- Art des Erzeugnisses (zB „Eingeführter Wein“);
- Verkehrsbezeichnung (zB die Angaben auf dem Etikett wie Name des Erzeugers und Weinbaugebiet, Markenname usw.);
- Name des Ursprungslandes (zB „USA“);
- Name der geografischen Bezeichnung, soweit eine solche für den Wein gilt (zB Name der AVA, des Bundesstaats, des County);
- tatsächlicher Alkoholgehalt
- und Farbe des Erzeugnisses (nur „rot“, „rosé“ oder „weiß“).

Menge:

Anzugeben sind a) Art der Verpackung (lose oder in Flaschen), b) Inhalt, c) Anzahl Behältnisse des Weins.

Bescheinigungen:

Anzugeben ist die Nummer des „Federal permit“ des Weinbaubetriebs.

Hinweis: Der Unterzeichner bürgt für die Wahrheit und Richtigkeit dieser Angabe.

Kontrollvermerk. Für Gebrauch durch die zuständige Behörde:

(freilassen, nur für Gebrauch der EU)

Firma des Unterzeichners, Nummer des „Federal permit“ und Telefonnummer:

Anzugeben sind der Name des Weinerzeugers (Person oder Firma), die Nummer des „Federal permit“, die Telefonnummer und andere Kontaktdaten, falls vorhanden.

Name des Unterzeichners:

zB Name des Weinerzeugers oder desjenigen Angestellten in der Erzeugerfirma, der zur Unterzeichnung der Bescheinigung befugt ist.

Ort und Datum:

Ort und Datum der Unterzeichnung des Dokuments.

Unterschrift:

Originalunterschrift mit Tinte der in Feld 14 angegebenen Person.

Für Sendungen, die die Vereinigten Staaten von Amerika vor dem 1. Dezember 2011 verlassen haben, kann auch das nachstehende Formular verwendet werden.

**Begleitendes Handelspapier⁽¹⁾ für Weinerzeugnisse mit Ursprung
in den Vereinigten Staaten von Amerika**

1. Ausführer (<i>Name und Anschrift</i>)	2. Laufende Nummer
3. Einführer (<i>Name und Anschrift</i>)	4. Zuständige US-Behörde am Versandort (<i>Name und Anschrift</i>) [TTB Office]
5. Zollstempel (<i>nur für Dienstgebrauch der EG</i>)	6. Datum der Abfertigung des Weins durch die Zollstelle der Gemeinschaft (<i>nur für Dienstgebrauch der EG</i>)
7. Beförderungsmittel und Angaben zur Beförderung	8. Vorgesehener Bestimmungsort (falls abweichend von 3)
9. Beschreibung des eingeführten Erzeugnisses insbesondere: vorhandener Alkoholgehalt: Farne des Erzeugnisses:	
10. Menge	
11. Bescheinigungen Das vorstehend beschriebene Erzeugnis ist zum unmittelbaren Verzehr bestimmt, erfüllt die in den Vereinigten Staaten von Amerika geltenden Bedingungen für die Erzeugung und das Inverkehrbringen, wurde anhand önologischer Verfahren erzeugt, die den Vorschriften des Abkommens zwischen der EU und den USA über den Handel mit Wein entsprechen und wurde in einem Weinbaubetrieb erzeugt, der vom Alcohol and Tobacco Tax and Trade Bureau für die Erzeugung von Wein aus Weintrauben zugelassen wurde und von der Stelle dieser Behörde geprüft und kontrolliert wird. Nummer des „Federal permit“ (Weinbaubetrieb):	
12. Kontrollvermerk nur für die EG. Für Gebrauch durch die zuständige Behörde.	13. Firma des Unterzeichners, Nummer des „Federal permit“ und Telefonnummer
	14. Name des Unterzeichners
	15. Ort, Datum
	16. Unterschrift

⁽¹⁾ Gemäß Anhang III des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Handel mit Wein.